

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DAS
KÄLTE- UND KLIMAHANDWERK**

**LTB
SCHIEWER** 

**TÜV
PROFI
CERT** © TÜV Hessen
ZERTIFIKAT-NR 73 100 325 *ISO 9001*

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für
das Kälte- und Klimahandwerk**

**§ 1
Anerkennung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen**

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Verbraucher im Sinne der Vertragsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Unternehmer im Sinne der Vertragsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

Soweit in den nachstehenden Vertragsbedingungen die Bezeichnung „Kunde“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

3. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen sollten schriftlich fixiert werden.

4. Die Angebote sind freibleibend. Unwesentliche oder unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit betreffend Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten.

§ 2 Aufträge

1. Die Annahme von Aufträgen sollte schriftlich fixiert werden. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster oder dgl.) ergeben. Dies gilt nicht für Fehler, die der Auftragnehmer bei angemessener Sorgfalt hätte erkennen müssen. Soweit solche Fehler vom Auftragnehmer festgestellt werden, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten einschließlich der Transport- und Montagekosten, Auslösung für Quartier und Verpflegung der Monteure, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind.

2. Wird Expressgut oder Postversand vorgeschrieben, werden die verauslagten Transportkosten ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Kosten in Rechnung gestellt.

3. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

4. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Dies gilt u.a. bei vertraglich zunächst nicht vorgesehenen Überstunden oder bei Nacht- und Sonntagsarbeiten. Der Auftragnehmer muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch dann zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß § 3 Nr. 3, 4 entsprechend. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

6. Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten. Lässt er vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen.

§ 4 **Zahlung**

1. **Ist der Auftraggeber Unternehmer**, gelten folgende Zahlungsbedingungen, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind: Ein Drittel der Auftrags-summe einschließlich Mehrwertsteuer bei der Auftragserteilung. Ein Drittel der Bruttoauftragssumme bei Montagebereitschaft. Der Rest 14 Tage nach Leistungserbringung und Rechnungslegung. Falls § 13 b UStG zum Tragen kommt, muss die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger direkt entrichtet werden.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten folgende Zahlungsbedingungen, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind: Ein Drittel der Auftrags-summe einschließlich Mehrwertsteuer bei Montagebereitschaft. Der Rest 14 Tage nach Leistungserbringung und Rechnungslegung. Falls § 13 b UStG zum Tragen kommt, muss die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger direkt entrichtet werden.

2. Bei Hergabe von Schecks gilt die Zahlung erst nach der unverzüglichen Einlösung als erfolgt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

3. Bei Zielüberschreitungen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug; entsprechende Zinsen werden berechnet. Mahnkosten und Wechselfees gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

4. Skontoabzüge sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

5. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8%-Punkte über dem Basiszinssatz. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, gegebenenfalls einen niedrigeren Verzugsschaden nachzuweisen, der dann der Berechnung der Verzugszinsen zugrunde zu legen ist.

6. Außerdem darf der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

§ 5 **Lieferzeit**

1. Liefertermine sollten schriftlich fixiert werden.
2. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
3. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch Streik oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht ist. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

§ 6 **Zeichnungen**

1. Die Ausführungszeichnungen werden allgemein vom Auftragnehmer angefertigt. Ein Exemplar wird zur unterschriftlichen Genehmigung dem Auftraggeber vorgelegt.
2. Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

§ 7 **Montagen**

1. Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für

Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen.

2. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen insbesondere, wenn vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke (z.B. Maurer- oder Zimmererarbeiten) noch arbeiten.

§ 8

Abnahme, Mängelrügen und Haftung

1. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt die Leistung mit ihrer Inbenutzungnahme als abgenommen.

2. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zum Abnahmezeitpunkt geltend zu machen.

3. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Abnahme der Leistung schriftlich anzeigen. Verbraucher müssen innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragswidrigkeit festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler vorliegt. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle

gegeben werden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt eine kostenlose Nachbesserung, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist.

4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder des Auftragnehmers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, soweit nicht im Vertrag eine Beschaffenheit der Ware ausdrücklich vereinbart ist.

5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist der Auftragnehmer – soweit die Ware mangelhaft ist – zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

6. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl gemäß § 437 BGB Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadens-/Aufwendungsersatz verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertrags-widrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7. Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden.

8. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des

Auftraggebers aus Produkthaftung. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder anderer Personen als des Auftraggebers.

§ 9 **Eigentumsvorbehalt**

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. _

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

§ 10 **Firmenzeichen**

1. Der Auftragnehmer ist insoweit berechtigt, an seinen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen, als die Gebrauchsfähigkeit und/oder das äußere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt sind.

§ 11 **Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg mit dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.